

Gartenbauwirtschaft

DEUTSCHER ERWERBSGARTENBAU
BERLINER GÄRTNER-BORSE



Für die Kriegszeit vereinigt mit
TASPO Thalacker Allgemeine Samen- und Pflanzen-Offerte

Amtl. Zeitung für den Gartenbau im Reichsnährstand u. Mitteilungsblatt der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Berlin, Freitag, 30. April 1943 / 60. Jahrg. / Nr. 17

Neuordnung des Erzeuger-Verbraucher-Verkehrs zum Schutz der gartenbaulichen Marktleistung

Von H. Sievert, stellvertretender Vorsitzender und Geschäftsführer der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Freiheit der Arbeit

Zwar wird das deutsche Volk in diesem Kriegsjahr seinen Nationalfeiertag nicht wie in den Friedensjahren seit 1933 im Rahmen großer Festlichkeiten begehen; es wird in dem großen Arbeitsringen nur eine kurze Ruhepause einlegen, soweit das eben unter den Kriegsverhältnissen geht. Dafür aber ist dieser Tag um so mehr der Sammlung innerer Kräfte gewidmet. Diese Sammlung ist von Gedanken begleitet, die schon am Beispiel dieses 1. Mai selbst einen Maßstab finden. War es nicht früher einmal ein Frühlingsfest des deutschen Menschen? Für eine kurze Spanne von Jahrzehnten wurde er dann zu einem marxistischen „Fest“ mit möglichst viel Lärm und Klassenkampfpolemik herabgewürdigt. Endlich, seit 1933, wurde er wieder das deutsche Fest des Frühlings und der Arbeit, das noch dazu an diesem Tag vor zehn Jahren mit dem Spuk marxistischer und halbmarxistischer „Gewerkschaften“ aufräumte. Ähnlich wie mit diesem Bedeutungswandel des 1. Mai war es auch mit der Arbeit selbst. Uralt Spruchweisheiten bestätigen uns, welchen Rang die Arbeit bei unseren Vorfahren immer einnahm. „Der größte Arbeitsmittel ist das vornehmste Ehrenkleid.“ Oder: „Fleiß ernährt, Arbeit ehrt.“ Aus dieser hohen ethischen Anschauung wurde der Begriff der Arbeit herausgerissen und zu einem Fluch, zu einer Last erniedrigt, die den Menschen angeblich schände. Erst die nationalsozialistische Besinnung brachte uns zu den uns schon seit ältesten Zeiten artigen Auffassungen von der Arbeit zurück. Im Sinne des neuen und doch so alten Arbeitsethos schafft das deutsche Volk zum jetzt im Krieg unaufhaltsam und verbissen. Denn es weiß, daß dieser Krieg ebenso auf den Schlachtfeldern wie auf den Feldern und Gärten, in Fabrikhallen und an Maschinen entschieden wird. Es gilt, die alte und uns mißgönnte Freiheit der Arbeit zurückzugewinnen und für alle Zeiten zu sichern.

Seit dem Jahre 1940 haben sich auf dem Gebiet der gartenbaulichen Marktleistung alljährlich besondere Maßnahmen erforderlich gemacht, um insbesondere hinsichtlich der Obstversorgung eine gleichmäßige Versorgung der Hauptverbraucherplätze sicherzustellen. Dabei galt es vor allen Dingen, einem unkontrollierbaren Direktverkauf der Verbraucher beim Erzeuger entgegenzuwirken, durch den der Erzeuger an der ihm vorgeschriebenen Ablieferungsfrist verhindert wurde, für die Verbraucher aber — insgesamt gesehen — nur Nachteile entstanden. In welchem Umfang durch den Erzeuger-Verbraucher-Direktverkehr die anfallenden Obliegenheiten dem Markt entgegen wurden, zeigt die Entwicklung der Bezirksabgabestellenlieferungen, über die sich vornehmlich die Belieferung der Hauptverbraucherplätze zu vollziehen hat. Von der Gesamtmenge wurden erfasst: Erdbeeren 1941: 45,8 %, 1942: 83,7 %, Stachelbeeren 1941: 24,5 %, 1942: 18,5 %, Sauerkirschen 1942: 31 %, Pfäusen und Apfelsinen 1942: 34,3 %, Äpfel 1942: 48,7 %, Birnen 1942: 25 %.

Die von Jahr zu Jahr nachlassende Erfassungsmöglichkeit mußte sich um so nachteiliger auswirken, je mehr durch die harten Winter der Jahre 1940/41 und 1941/42 das Gesamtaufkommen an Obst an sich schon ungünstig beeinflusst war. Um so zwingender mußten daher in einer krassen Erfassung die Voraussetzungen für eine geordnete Warenbewegung geschaffen werden. Die sehr die Erfüllung dieser Voraussetzungen eine gleichmäßige Versorgung vornehmlich aus der Bedarfserfüllung ermöglichen kann, hat die ablaufende Winterversorgung mit Gemüse erwiesen. Auch die Obstversorgung wird ausgleichender sein, wenn mit der zu erwartenden besseren Ernte eine richtige Erfassung als Grundlage einer richtigen Verteilung parallel geht.

Die von Jahr zu Jahr nachlassende Erfassungsmöglichkeit mußte sich um so nachteiliger auswirken, je mehr durch die harten Winter der Jahre 1940/41 und 1941/42 das Gesamtaufkommen an Obst an sich schon ungünstig beeinflusst war. Um so zwingender mußten daher in einer krassen Erfassung die Voraussetzungen für eine geordnete Warenbewegung geschaffen werden. Die sehr die Erfüllung dieser Voraussetzungen eine gleichmäßige Versorgung vornehmlich aus der Bedarfserfüllung ermöglichen kann, hat die ablaufende Winterversorgung mit Gemüse erwiesen. Auch die Obstversorgung wird ausgleichender sein, wenn mit der zu erwartenden besseren Ernte eine richtige Erfassung als Grundlage einer richtigen Verteilung parallel geht.

Möglichst vollständige Erfassung von Obst und Gemüse

Um das zu erreichen, ist mit Genehmigung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und im Einklang mit den anderen beteiligten Dienststellen von Partei und Staat durch die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft die Anordnung 14/43 betr. Regelung der unmittelbaren Abgabe von Obst und Gemüse von Erzeugern an Verbraucher erlassen worden. Die Anordnung stellt einleitend fest, „daß im fünften Kriegswirtschaftsjahr Obst und Gemüse für die Versorgung der Bevölkerung von wachsender Bedeutung sind. Das Gemüse wird noch mehr als bisher dazu dienen müssen, die lebensnotwendigen Lebensmittel zu ergänzen, während das Obst dringend benötigt wird, um Verdauungs-, bestimmte Funktionen der Beseitigung von Schadstoffen, Krankheiten und wachsende Mütter als Hauptbedarfsträger mit Vitaminen zu versorgen. Es wird daher noch mehr als bisher erforderlich sein, für eine möglichst vollständige Erfassung von Obst und Gemüse Sorge zu tragen.“

Eigene Interessen haben hinter denen der Gesamtheit zurückzutreten

In den vergangenen Jahren ist die Vernachlässigung der Ablieferungsfrist durch die Erzeuger nicht immer nur eine Folge der Bemühungen seitens der Verbraucher, „ab Hof“ ihren Bedarf zu decken gewesen, sondern der Erzeuger ist diesen Bemühungen insbesondere in den kriegsnahen Anbaugebieten oft weit entgegengekommen. Einmal weil in gewissen Umfang ein unmittelbarer Verkauf an Verbraucher bereits üblich war, aber vor allen Dingen, weil sich der Anbau danach höherer Preise und Erleichterungen hinsichtlich der Beschaffung der Qualitätsvorschriften versprochen und oft auch erfüllt. Im fünften Kriegswirtschaftsjahr müssen jedoch gegen die geltenden Preis- und Qualitätsbestimmungen doppelt schwer wägen. Die Preise sind, insbesondere nachdem auch für die Belieferung der Verwertungsindustrie die Anpassung an die Frischmarktpreise erfolgt ist, so geregelt, daß für die Obstbauern aus preislichen Gründen kein zwingender Grund besteht, gegen die bestehende Anordnung zu verstoßen. Er hat seine eigenen Interessen hinter denen der Gesamtheit zurückstellen und alle Bemühungen von Verbrauchern, entgegen dem Gesetzen sich durch unmittelbaren Einkauf beim Erzeuger besondere Vorteile anderen Volksgenossen gegenüber zu verschaffen, zurückzuweisen. Soweit seither schon der Erzeuger in gewissem Umfang die Möglichkeit zur

unmittelbaren Abgabe an Verbraucher auf Wochenmärkten oder in derselben Gemeinde auch an Vertriebe hatte oder soweit er die Genehmigung befragt, benachbarte Ladengeschäfte zu beliefern, wird er sich nach den von den Gartenbauwirtschaftsverbänden zu erlassenden Sonderbestimmungen richten. Die Gartenbauwirtschaftsverbände werden bei der Regelung dieser Bestimmungen, nicht leichtsinnig oder schematisch verfahren. Klein- und Schrebergärten oder Hausgartenbesitzer, die Obst nicht erwerbsmäßig anbauen, sollen nicht unter die Bestimmungen. Die Gartenbauwirtschaftsverbände haben jedoch unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, auch diese Kreise in die Erfassungsbereinigungen einzubeziehen. Richtig vorgehen wird der Obstbauer immer dann, wenn er seine Erzeugnisse, soweit er selber schon dazu verpflichtet war, auch in Zukunft seiner Erfassungstelle abliefern. Selbstverständlich können auch alle anderen Obstbauern, soweit sie bei reicher Ernte die anfallenden Mengen nicht selbst verwerten können, diese der Bezirksabgabestelle oder dem zugelassenen Vertriebsvertreter anbieten. Pflicht jedes Erzeugers ist es, sich rechtzeitig um die notwendigen Erntehelfer und das notwendige Verpackungsmaterial zu bemühen.

Witze und witzvolle Beerenstücke fallen nicht unter die Bestimmungen der neuen Anordnung, d. h. jedoch, wo marktübliche Vorschriften für Witze und witzvolle Beerenstücke bestehen, bleiben sie ohne Einschränkung in Kraft. Es muß aber selbstverständlich das Sammeln für den eigenen Bedarf erlaßt sein.

Es ist eine der bedeutendsten Aufgaben der Marktleistung im Krieg, vornehmlich die Versorgung der Hauptverbraucherplätze, der Großstädte, der Industrieregionen und der Wehrmacht sicherzustellen. Diese Versorgungsaufgabe erfüllt sie immer dann, wenn es gelingt, aus den Lieferungsgebieten diejenigen Warenmengen in die Bedarfsländer zu lenken, die dort zur Deckung einer ausreichenden Versorgung benötigt werden. Das sind bei den wichtigsten Nahrungsgütern des täglichen Bedarfs Brot, Fleisch, Fett u. a. Selbstverständlich sind diese Güter auch bei diesen Erzeugnissen der gerechte Ausgleich erreicht werden, ohne daß man „dem Ochsen, der da brüht, das Radl verbinden“ muß, d. h. die Haupterzeugungsländer insbesondere bei Obst den Hauptverbrauchergebieten gegenüber immer im Vorteil sein. Um den Ausgleich herbeizuführen zu können, gibt die Anordnung der Hauptvereinigung das Recht, den Gartenbauwirtschaftsverbänden Aufträge zur Aufbringung von Mindestmengen einzelner Obst- und Gemüsearten für die Belieferung anderer Gebiete oder bestimmter Bedarfsträger zu erteilen. Die Gartenbauwirtschaftsverbände haben durch geeignete Maßnahmen die Erfüllung dieser Aufträge sicherzustellen.

Auch für diese Maßnahme ist lediglich der Grundbesitz zentral festgelegt, aber die Art der Durchführung ist den Gebieten weitgehend selbst überlassen. Sie können sich dabei die in den Vorjahren bereits gemachten Erfahrungen zunutze machen und, wo es notwendig ist, Mindestablieferungsverpflichtungen bestimmten Gebieten und schließlich auch den Erzeugern auferlegen. Die Hauptvereinigung wird die in den Gartenbauwirtschaftsverbänden zur Aufbringung auferlegten Mindestmengen dazu benutzen, die wichtigsten Bedarfsträger zu versorgen. Jeder Erzeuger hat also daran zu denken, daß nicht erfüllte Kontingente die Versorgung der für die Rüstung schaffenden Reichs- und Wehrmacht, der Verdauungs-, der Beseitigung von Schadstoffen, Krankheiten und wachsende Mütter als Hauptbedarfsträger mit Vitaminen zu versorgen. Es wird daher noch mehr als bisher erforderlich sein, für eine möglichst vollständige Erfassung von Obst und Gemüse Sorge zu tragen.“

Anordnung Nr. 14/43 der Hauptvereinigung vom 20. April 1943 Regelung der unmittelbaren Abgabe von Obst und Gemüse von Erzeugern an Verbraucher

Im 5. Kriegswirtschaftsjahr sind Obst und Gemüse für die Versorgung der Bevölkerung von wachsender Bedeutung. Das Gemüse wird noch mehr als bisher dazu dienen müssen, die lebensnotwendigen Lebensmittel zu ergänzen, während das Obst dringend benötigt wird, um Verdauungs-, bestimmte Funktionen der Beseitigung von Schadstoffen, Krankheiten und wachsende Mütter als Hauptbedarfsträger mit Vitaminen zu versorgen. Es wird daher noch mehr als bisher erforderlich sein, für eine möglichst vollständige Erfassung von Obst und Gemüse Sorge zu tragen.

Im 5. Kriegswirtschaftsjahr sind Obst und Gemüse für die Versorgung der Bevölkerung von wachsender Bedeutung. Das Gemüse wird noch mehr als bisher dazu dienen müssen, die lebensnotwendigen Lebensmittel zu ergänzen, während das Obst dringend benötigt wird, um Verdauungs-, bestimmte Funktionen der Beseitigung von Schadstoffen, Krankheiten und wachsende Mütter als Hauptbedarfsträger mit Vitaminen zu versorgen. Es wird daher noch mehr als bisher erforderlich sein, für eine möglichst vollständige Erfassung von Obst und Gemüse Sorge zu tragen.

Damit ist die versorgungspolitische Bedeutung dieser Anordnung noch einmal eindeutig unterstrichen. Sie unterscheidet sich sowohl formell wie materiell von ihren Vorgängern in den entscheidenden Bestimmungen. Formell vor allen Dingen dadurch, daß sie härter als die Anordnungen der vergangenen Jahre sich darauf beschränkt, z. B. nur in der Rahmen festzulegen, innerhalb dessen die Gartenbauwirtschaftsverbände dezentral den gebietlichen Bedingungen entsprechend die geeigneten weiteren Maßnahmen anordnen können und dadurch, daß ihre Gültigkeit von vornherein auf die geschlossenen Anbaugebiete und damit auf die Haupterzeugungsländer beschränkt worden ist. Ihr Anwendungsbereich ist damit gegenüber den Vorjahren wesentlich klarer. Materiell schafft die Anordnung die Voraussetzung einmal für eine mög-

lichste vollständige Erfassung der geernteten Obstmengen und gibt darüber hinaus der Hauptvereinigung die Grundlage für geeignete Maßnahmen zum Ausgleich zwischen Lieferungs- und Bedarfsländern. Zudem ist die Anordnung vornehmlich die Erfüllung dieser Voraussetzungen eine gleichmäßige Versorgung vornehmlich aus der Bedarfserfüllung ermöglichen kann, hat die ablaufende Winterversorgung mit Gemüse erwiesen. Auch die Obstversorgung wird ausgleichender sein, wenn mit der zu erwartenden besseren Ernte eine richtige Erfassung als Grundlage einer richtigen Verteilung parallel geht.

Die Hauptvereinigung kann bestimmen, daß in Gebieten mit gleichgelagerten Erzeugungsländern und Absatzgebieten für die Belieferung anderer Gebiete oder bestimmter Bedarfsträger erteilt.

Damit ist die versorgungspolitische Bedeutung dieser Anordnung noch einmal eindeutig unterstrichen. Sie unterscheidet sich sowohl formell wie materiell von ihren Vorgängern in den entscheidenden Bestimmungen. Formell vor allen Dingen dadurch, daß sie härter als die Anordnungen der vergangenen Jahre sich darauf beschränkt, z. B. nur in der Rahmen festzulegen, innerhalb dessen die Gartenbauwirtschaftsverbände dezentral den gebietlichen Bedingungen entsprechend die geeigneten weiteren Maßnahmen anordnen können und dadurch, daß ihre Gültigkeit von vornherein auf die geschlossenen Anbaugebiete und damit auf die Haupterzeugungsländer beschränkt worden ist. Ihr Anwendungsbereich ist damit gegenüber den Vorjahren wesentlich klarer. Materiell schafft die Anordnung die Voraussetzung einmal für eine mög-

Landgeborene gehören in ländliche Berufe

Auf einer Arbeitsstagung der ländlichen Kreisbauernführer sprach der Leiter des Hauptarbeitsgebietes „Nachwuchsgewinnung und Berufserziehung“ im Reichsamt für das Landvolk der NSDAP, Dr. Werner Rieck, über Fragen der bäuerlichen Nachwuchsgewinnung und Berufserziehung. Er stellte dabei heraus, daß das von dem Leiter der deutschen Agrarpolitik und Ernährungswirtschaft, Oberbefehlshaber Herbert Bode, ins Leben gerufene bäuerliche Berufserziehungswerk nicht trotz, sondern wegen des Krieges heute mit aller Energie voranzutreiben werden müsse. Da im Augenblick die Zahl der ländlichen Berufen ausgefallenen Jungen und Mädchen nur etwa zwei Drittel des Bedarfs beträgt, werde offensichtlich, welche Gefahr nicht nur für das Bauerntum, sondern damit überhaupt für den völkischen Bestand unseres Reichs in dieser Tatsache verborgen ist. Ganz abgesehen davon brauchen wir aber noch eine große Anzahl tüchtiger Menschen bäuerlichen Blutes, die im Osten siedeln und den wiederbesetzten Boden zu wirklich deutschem Land werden lassen. Nur so sei außerdem die Befreiung der durch die Raumenge im Altreichgebiet und die dadurch mitbedingte Abwanderung von Arbeitskräften dem Land nach der Stadt in Schwierigkeiten geratenen Landwirtschaft möglich.

Die Gartenbauwirtschaftsverbände werden ermächtigt, mit Zustimmung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft (Hauptvereinigung) durch Anordnungen eine der Ziffer I entsprechende Regelung aus für Gemüse zu treffen.

Die Hauptvereinigung kann bestimmen, daß in Gebieten mit gleichgelagerten Erzeugungsländern und Absatzgebieten für die Belieferung anderer Gebiete oder bestimmter Bedarfsträger erteilt.

Die Hauptvereinigung kann bestimmen, daß in Gebieten mit gleichgelagerten Erzeugungsländern und Absatzgebieten für die Belieferung anderer Gebiete oder bestimmter Bedarfsträger erteilt.

Die Hauptvereinigung kann bestimmen, daß in Gebieten mit gleichgelagerten Erzeugungsländern und Absatzgebieten für die Belieferung anderer Gebiete oder bestimmter Bedarfsträger erteilt.

Die Hauptvereinigung kann bestimmen, daß in Gebieten mit gleichgelagerten Erzeugungsländern und Absatzgebieten für die Belieferung anderer Gebiete oder bestimmter Bedarfsträger erteilt.

Dahlien-Neuheitenprüfung 1943

Trotz der zur Zeit bestehenden Schwierigkeiten wird die Dahlien-Neuheitenprüfung auch in diesem Jahr sowohl in Düsseldorf wie in Frankfurt a. M. durchgeführt. Die Anmeldungen haben wie in früheren Jahren beim Verband der gartenbaulichen Pflanzengüterer, Berlin-Charlottenburg 2, Kommissenstraße 71, zu erfolgen. Infolge zu später Einfindung der Knollen oder Jungpflanzen fällt sehr häufig die Beurteilung ungünstig aus. Darüber hinaus aber entsteht für die Versuchsfelder eine zur Zeit nicht tragbare Belastung. Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß Sendungen von Dahlienknollen oder Jungpflanzen, die nach dem 15. Mai auf den Versuchsfeldern eintreffen, nicht mehr gepflanzt werden.

Die Hauptvereinigung kann bestimmen, daß in Gebieten mit gleichgelagerten Erzeugungsländern und Absatzgebieten für die Belieferung anderer Gebiete oder bestimmter Bedarfsträger erteilt.